

Satzung

der

Zukunftsstiftung Aurubis Lünen

Zukunftsstiftung Aurubis Lünen - Die Firma Hüttenwerke Kayser Aktiengesellschaft, vertreten durch ihren Vorstand, hatte aus Anlass ihres Firmenjubiläums unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (StiftG NW) vom 21. Juli 1977 (GV.NW.S. 274/SGV.NW.40) als allgemein selbstständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 1 StiftG NW die „Stiftung Hüttenwerke Kayser“ zur Förderung der Sprachausbildung errichtet und ihr folgendes Vermögen zugesichert:

EUR 102.260,00

(in Worten: einhundertzweitausendzweihundertsechzig Euro)

Nach Übernahme der "Hüttenwerke Kayser" ist die heutige Aurubis AG an ihre Stelle getreten. Da beabsichtigt ist, die Bedeutung des Stiftungszwecks für die Zukunft der Destinatäre stärker hervorzuheben und eine größere Identifikation der Werksangehörigen mit der Stiftung zu erreichen, wird die Stiftung in "Zukunftsstiftung Aurubis Lünen" umbenannt.

Die Stiftung erhält die nachstehende Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

Die selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts

"Zukunftsstiftung Aurubis Lünen"

hat ihren Sitz in 44532 Lünen.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
- 3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Projekten, Vereinigungen,

Einrichtungen oder Bürgern aus dem Raum Lünen, die Maßnahmen im Rahmen des § 2 Abs. 2 anbieten oder an solchen teilnehmen. Hierdurch sollen junge Menschen in benachteiligten Situationen im Sinne des Stiftungszwecks gefördert werden, um ihnen eine nachhaltige zukunftssichere und selbstbestimmte Entwicklung zu ermöglichen.

- 4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erhaltung des Stiftungsvermögens

- 1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus der einleitenden Erklärung.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Eine Investition in ausschüttende Fonds und ETFs ist zulässig, auch wenn das Stiftungsvermögen durch Schwankungen der Finanzmärkte zeitweise im Buchwert geschmälert ist. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendungen der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- 2) Auf Beschluss des Vorstandes können im Rahmen des gesetzlich Zulässigen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Zustiftungen erfolgen oder eine freie Rücklage gebildet werden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 4 -

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organ der Stiftung

Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Vertreter des Stifters als Vorsitzenden sowie aus einem Vertreter der Stadt Lünen und einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund.
- 2) Der Vertreter des Stifters wird vom Vorstand der Aurubis AG benannt. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden wird der Vertreter der Stadt Lünen vom Bürgermeister und der Vertreter der Industrie- und Handelskammer vom Hauptgeschäftsführer bestellt.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 5 Jahre bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Eine Bestellung zum Mitglied des Vorstandes nach Vollendung des 70. Lebensjahres scheidet aus.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter und ein weiteres Mitglied.

- 2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses.
 - b) Die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

§ 9

Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder beschließen. Dies kann in Präsenz (auch Video) oder schriftlichem Umlaufverfahren erfolgen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf abweichend von § 9 der Einstimmigkeit. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiete der Förderung der Bildung und Erziehung zu liegen.

Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand gem. § 9 mit Mehrheit.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Essen, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Stiftungsaufsichtsbehörde

- 1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg. Oberste Stiftungsbehörde ist das jeweils zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 2) Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- 3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.
- 4) Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 14

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Lünen, den 30.08.2021


Aurubis AG


Bürgermeister
Stadt Lünen


IHK zu Dortmund